

Kurztitel

Wirtschaftstreuhandberufsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. I Nr. 58/1999 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 137/2017

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 61

Inkrafttretensdatum

01.07.1999

Außerkrafttretensdatum

15.09.2017

Abkürzung

WTBG

Index

36 Wirtschaftstreuhand

Text**Öffentliche Bestellung – Eintragung**

§ 61. (1) Die Kammer der Wirtschaftstreuhand hat über die öffentliche Bestellung eine Urkunde auszustellen.

(2) Die Urkunde über die öffentliche Bestellung für die Ausübung des Wirtschaftstreuhandberufes Steuerberater ist erst nach Ablegung des Gelöbnisses auszuhändigen.

(3) Die Urkunde über die öffentliche Bestellung für die Ausübung des Wirtschaftstreuhandberufes Wirtschaftsprüfer ist erst nach Ablegung des Eides auszuhändigen.

(4) Berufsberechtigte sind von Amts wegen in die Liste der Wirtschaftstreuhand einzutragen. Die Kammer der Wirtschaftstreuhand hat jede öffentliche Bestellung im Amtsblatt der Kammer der Wirtschaftstreuhand von Amts wegen zu veröffentlichen.

Zuletzt aktualisiert am

18.09.2017

Gesetzesnummer

10005162

Dokumentnummer

NOR12057531

alte Dokumentnummer

N3199957985L